Gemeinde Kettenkamp **Kettenkamp, den 28. Okt. 2026**
Gemeinde Kettenkamp

Beschlussvorlage Kettenkamp	**Vorlage Nr.: 0012/2026**

Beschluss über die Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Kettenkamp	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ratsausschüsse der Gemeinde Kettenkamp wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung, die jeweils eine Wahlperiode gilt. Die Geschäftsordnung soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten. Sie stellt eine Ergänzung und Ausfüllung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften dar.

Der beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung orientiert sich an der jüngst aktualisierten Muster-Geschäftsordnung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Gegenüber der bisherigen Fassung wurde die Geschäftsordnung in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

-
- Die Ladung erfolgt gemäß § 1 S. 1 GO nicht mehr schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail, sondern grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung
- § 2 S. 4 GO - Aufzeichnungen der Beratung durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können durch Mehrheitsbeschluss des Rates mit Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes zugelassen werden - entfällt .
- Die Vertretung des/der Bürgermeister/in nach § 3 Abs. 2 GO nimmt nunmehr das dienstälteste und nicht das älteste anwesende hierzu bereite Ratsmitglied wahr.
- § 3 S. 4 GO, wonach der Ratsvorsitzende Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen kann, entfällt
- Laut § 5 S. 1 GO müssen Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem

Bürgermeister eingegangen sein

- Laut § 10 Abs. 2 GO: Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- Laut § 10 Abs. 3 GO: Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- Laut § 10 Abs. 4 GO sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- Laut § 10 Abs. 5 GO: Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu fünf Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

Laut § 10 Abs. 6 GO: Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

Laut § 14 Abs. 5 GO: Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

- In § 17 Abs. 2 GO wurde das Wort "anwesende" ergänzt, sodass im Rahmen einer Einwohnerfragestunde ausschließlich anwesende Einwohnerinnen und Einwohner Fragen stellen können.
- Zum Zwecke der Protokollierung können nun nach § 18 Abs. 1 GO akustische Aufzeichnungen erfolgen (bisher Tonband).
- § 18 Abs. 3 GO: Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- In § 18 GO wurde der Absatz 5 ergänzt, um perspektivisch eine KI-gestützte Protokollierung zu ermöglichen.

Außerdem wurde in § 18 der Abs. 6 GO ergänzt: Der automatisiert erstellte Entwurf wird vor der Fertigstellung des Protokolls durch die Protokollführung inhaltlich geprüft und freigegeben. Auf die Aufzeichnung und die automatisierte Verarbeitung wird in

der Einladung sowie zu Beginn jeder Sitzung hingewiesen.
- Laut § 19 Abs. 1 GO dürfen Ratsfrauen und Ratsherren nur einer Fraktion angehören.
- Der Abs. 7 in § 19 der bisherigen Fassung der GO entfällt

In § 20 GO wurden ergänzt:
Abs. 2: Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

Anlage
Entwurf der Geschäftsordnung

Beteiligte Stellen:
Bürgermeister Kettenkamp